

Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen im Choller

vom 26. Oktober 2004¹⁾

DER STADTRAT VON ZUG,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Aufsicht

¹Die Schiessanlagen unterstehen der Aufsicht des Stadtrates und des Finanzdepartements der Stadt Zug.

²Der Stadtrat ernennt zwei Anlagewartinnen oder -warte für die Wartung und Bereitstellung der Schiessanlagen.

§ 2¹⁾

Schiesskommission

¹Die Schiesskommission ist beratendes Organ des Stadtrates. Sie wird in allen Belangen, die die Schiessanlagen betreffen, konsultiert.

Die Schiesskommission besteht aus:

- a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - der Schützengesellschaft der Stadt Zug
 - des Militärschiessvereins Zug
 - der Schiesssektion UOV Zug
 - der Armbrustschützen-Gesellschaft Zug
 - der Sportschützen Zug
 - der Schützengesellschaft Steinhausen
 - des Militärschiessvereins Walchwil;

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 860.13 vom 19. November 2013, In Kraft seit 1. Dezember 2013

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

- b) einer Vertreterin oder eines Vertreters des Zuger Kantonal-Schützenverbandes;
- c) je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Stadtrates von Zug, der Einwohnergemeinde Steinhausen und der Einwohnergemeinde Walchwil;
- d) einer Vertreterin oder eines Vertreters der Abteilung Immobilien;
- e) den Anlagewartinnen bzw. -warten.

²Den Kommissionsvorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Stadtrates.

³Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 3

Benützung der Anlage durch Vereine und Organisationen

¹Die Schiessanlagen stehen den von der kantonalen Militärdirektion anerkannten Schiessvereinen mit Sitz in der Stadt Zug, dem Zuger Kantonal-Schützenverband und der Zuger Polizei zur Verfügung.

²Durch Vertrag mit den zuständigen Gemeindebehörden können die Schiessanlagen auch anerkannten Schiessvereinen von anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Benützung der Anlage durch Dritte

Nebst den in § 3 dieser Verordnung anerkannten Vereinen und Organisationen können die Anlagen auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet das Finanzdepartement der Stadt Zug.

§ 5

Benützung der Anlage für besondere Veranstaltungen

Die Durchführung von grösseren Schiessanlässen (Kant. Schützenfest usw.) bedarf einer Bewilligung des Stadtrates.

§ 6

Benützung der Büros

¹Jeder Schiessverein der 300 m Anlage erhält zur dauernden Benützung ein Büro zugeteilt, die Schiessvereine der 50/25 m Anlage einen gemeinsamen Schalterraum mit separaten Ablagekästen. Die Zuteilung erfolgt durch das Finanzdepartement der Stadt Zug.

²Auf Verlangen des Finanzdepartements der Stadt Zug sind die Büros für besondere Veranstaltungen auch Dritten zur Verfügung zu stellen.

³In den Büros und Ablagekästen dürfen ausserhalb der Schiesszeiten weder Waffen noch Munition deponiert werden.

§ 7

Munitionskammer

¹Für die einbruchsichere Lagerung der Munition stellt die Stadt jedem Schiessverein eine Munitionskammer zur Verfügung.

²Die Benützerinnen und Benützer der Munitionskammer sind dafür verantwortlich, dass die Türen nach Gebrauch sofort wieder abgeschlossen werden.

³In den Munitionskammern dürfen keine Waffen deponiert werden. Ausnahme: Waffenverschlüsse dürfen deponiert werden.

§ 8

Benützung des Büchsenmacherraums

¹Für das Entfetten und Reinigen sowie das Einfetten der Waffen ist der Büchsenmacherraum zu benützen.

²Die Büchsenmacherin oder der Büchsenmacher oder eine andere für die Benützung verantwortliche Person sorgt nach Beendigung des Schiessbetriebs für die Reinigung des Büchsenmacherraums.

³Einrichtungsgegenstände dürfen nicht entfernt werden.

§ 9

Verpachtung der Schützenstube

Die Verpachtung der Schützenstube wird durch das Finanzdepartement der Stadt Zug mit einem Pachtvertrag geregelt.

§ 10

Sorgfaltspflicht

¹Die Anlagen und Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Die durchführenden Vereine haften während des Schiessbetriebes für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Schiessanlagen solidarisch mit den Verursachenden.

²Kontrollen, Wartung, Behebung von Störungen und Service dürfen nur durch ausgebildetes Personal vorgenommen werden. Störungen und Schäden sind der Anlageverwaltung sofort zu melden.

§ 11

Ordnungspflicht

¹Die Schiessanlagen, Büros und Munitionskammern sind von den Benützerinnen und Benützern nach jeder Veranstaltung in Ordnung zu bringen.

²Den Anweisungen der Anlageverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 12

Haftung

¹Die Verantwortung für einen geordneten Schiessbetrieb liegt ausschliesslich bei den Benützerinnen und Benützern im Sinne von § 3 dieser Verordnung. Die Stadt Zug haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus dem Schiessbetrieb entstehen.

²Die Stadt Zug haftet nicht für Schäden, welche die Benützerinnen und Benützer durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder höhere Gewalt erleiden.

³Vorbehalten bleibt die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.

§ 13

Anzahl Schiesstage

¹Die 300 m Schiessanlage wird den Schiessvereinen und dem Kantonal-Schützenverband während max. 40 Tagen pro Jahr zur Verfügung gestellt. In diesen 40 Tagen sind die besonderen Schiessanlässe eingeschlossen.

²Die 50/25 m Schiessanlage wird den Schiessvereinen und dem Kantonal-Schützenverband während ca. 110 Tagen pro Jahr zur Verfügung gestellt.

³Über Ausnahmen entscheidet das Finanzdepartement der Stadt Zug.

§ 14

Schiesszeiten 300 m Schiessanlage

¹Für die 300 m Schiessanlage gelten folgende Schiesszeiten:

- a) Für Zuger Polizei und Militär
Montag bis Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
Das Militär hat nach Möglichkeit an den gleichen Tagen wie die Vereine zu schiessen;
- b) Für Schiessvereine und Kantonal-Schützenverband
Montag bis Freitag 17.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr.

²Über Ausnahmen entscheidet das Finanzdepartement der Stadt Zug.

§ 15

Schiesszeiten 50/25 m Schiessanlage

¹Für die 50/25 m Schiessanlage gelten folgende Schiesszeiten:

- a) Für Zuger Polizei und Militär
Montag bis Freitag 08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr;
- b) Für Schiessvereine und Kantonal-Schützenverband
Montag bis Freitag 17.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 09.00 - 12.00 Uhr.

²Über Ausnahmen entscheidet das Finanzdepartement der Stadt Zug.

§ 16

Schiessverbot

¹Die Schiessvereine dürfen vom 15. November bis zum 15. März keine Schiessen durchführen.

²Während der Schiess-Saison darf an folgenden Tagen nicht geschossen werden: Sonntage, kantonale öffentliche Ruhetage (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten) sowie Karsamstag, Ostermontag, Pfingstsamstag und Pfingstmontag. Das Sonntagsschiessverbot gilt nicht für die Kleinkaliberwaffen auf der 50/25 m Schiessanlage.

³Das Finanzdepartement der Stadt Zug kann für das Eidgenössische Feldwettschiessen und andere besondere Anlässe Ausnahmen vom Schiessverbot am Sonntag bewilligen.

§ 17

Zuteilung der Schiesseinheiten für die 300 m Schiessanlage

¹Für das Obligatorisch-Schiessen spricht das Finanzdepartement der Stadt Zug den Schiessvereinen Schiesseinheiten zu.

²Die Anzahl der Schiesseinheiten richtet sich nach der Anzahl der Schützinnen und Schützen, welche im Vorjahr die obligatorische Übung im betreffenden Verein geschossen haben. Grundlage für die Ermittlung bildet die jährliche Statistik der Kantonalen Schiesskommission.

³Für die Zuteilung der Schiesseinheiten gilt folgende Regelung:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| – bis 100 Obligatorisch-Schiessende | 3 Schiesseinheiten |
| – bis 250 Obligatorisch-Schiessende | 4 Schiesseinheiten |
| – bis 400 Obligatorisch-Schiessende | 5 Schiesseinheiten |
| – über 400 Obligatorisch-Schiessende | 6 Schiesseinheiten |

⁴Drei Stunden entsprechen einer Schiesseinheit.

⁵Für jede Schiesseinheit stehen pro Verein zehn Scheiben zur Verfügung. Über zusätzliche Scheiben entscheidet die Anlageverwaltung.

§ 18

Schlüsselabgabe

Die Vereine erhalten für die Benützung der Schiessanlage die erforderlichen Schlüssel.

§ 19

Benützungsgebühren

¹Für die Benützung der Schiessanlagen im Choller werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die stadtzugerischen Schiessvereine, die Schützengesellschaft Steinhausen (300 m) und der Militärschiessverein Walchwil haben auf den Schiessanlagen keine Gebühren zu entrichten, sofern es sich nicht um Schiessen im Auftrag Dritter handelt. Für Schiessanlässe im Auftrag des Zuger Kantonal-Schützenverbandes werden Gebühren gemäss Bst. b erhoben. Für Schiessanlässe im Auftrag anderer Verbände oder Dritter sowie der Zuger Polizei werden Gebühren gemäss dem Verwaltungsreglement für die Schweizer Armee erhoben.
- b) Zuger Kantonal-Schützenverband
 - Grundtaxe pro Jahr CHF 120.--
 - Tarif pro Stunde CHF 15.--
- c) Die Gemeinde Steinhausen bezahlt 25% und die Gemeinde Walchwil 10% der Nettobetriebskosten pro Jahr.
- d) Für das Eidgenössische Feldschiessen werden keine Benützungsgebühren erhoben.
- e) Die Pistolensektion Cham entrichtet einen Festpreis gemäss besonderer Regelung inkl. Jahresteuern.

²Für Grossanlässe und Schiessen, die in dieser Verordnung nicht besonders aufgeführt sind, legt das Finanzdepartement der Stadt Zug die Gebühr im Einzelfall fest.

§ 20

Festsetzung der Gebühren

Das Finanzdepartement der Stadt Zug setzt die geschuldeten Gebühren durch Verfügung fest.

§ 21

Verfügungen

¹Über Anstände betreffend die Benützung der Schiessanlagen entscheidet das Finanzdepartement der Stadt Zug.

²Verfügungen des Finanzdepartements der Stadt Zug können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Stadtrat von Zug angefochten werden.

§ 22

Schlussbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen im Choller vom 22. Februar 2000¹⁾ aufgehoben.

Zug, 26. Oktober 2004

Stadtrat von Zug

Christoph Luchsinger
Stadtpräsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber

Beilage zur Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen im Choller vom 1. Januar 2005:

Als besondere Schiessanlässe gemäss § 5 gelten:

- Eidg. Feldwettschiessen, Vorschiessen
- Eidg. Feldwettschiessen
- + Feldmeisterschaft
- + Lorzenverband
- + Einzelwettschiessen
- + Firmenschiessen
- + Winterschiessen
- + Kant. Gruppenmeisterschaftsfinal
- Hauptrunden
- + Armeewaffenmeisterschaft
- + Freundschaftsmatch
- + Kantonalmatch
- + Veteranenschiessen
- Kant. Jungschützenfinal
- * Zentralschweiz. Ständematch
- + Zentralschweiz. Jungschützenfinal
- + Zugerseeschiessen
- + Final Zuger Meisterschütz

Diese besonderen Schiessanlässe werden wie folgt verrechnet:

- Keine Verrechnung
- * § 19 Abs. 1 Bst. a 3. Lemma
- + § 19 Abs. 1 Bst. b